

§18

Aufhebung von Schutzzerklärungen

(1) Schutzzerklärungen gemäß §§ 8 bis 14, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind von dem zuständigen Organ aufzuheben, durch das die Unterschutzstellung festgelegt wurde.

(2) Die Aufhebung von Schutzzerklärungen ist öffentlich bekanntzumachen.

IV.

Unterstützungspflicht, Ersatz von Schäden und Ausgleich von Wirtschafterschwernissen

§ 19

Unterstützungspflicht

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie sonstigen Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, die Durchführung der im gesellschaftlichen Interesse festgelegten Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks, Naturdenkmälern, geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes sowie von geschützten Pflanzen und Tieren zu unterstützen. Sie haben insbesondere durch Anpassungsmaßnahmen die Übereinstimmung ihrer Nutzung mit den in den Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Zur Durchsetzung der in den Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen getroffenen Festlegungen sowie der zur Erhaltung der geschützten Parks, Naturdenkmäle, geschützten Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes gefaßten Beschlüsse oder zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes von Naturschutzobjekten können die Vorsitzenden der örtlichen Räte den Eigentümern oder Rechtsträgern sowie sonstigen Nutzern von Grundstücken Auflagen erteilen.

§20

Ersatz von Schäden an Naturschutzobjekten

Bürger und Betriebe, die entgegen den Vorschriften dieser Durchführungsverordnung in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Parks sowie an Naturdenkmälern und geschützten Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes Schäden verursachen oder geschützte Pflanzen und Tiere in Mitleidenschaft ziehen oder durch ihr pflichtwidriges Verhalten Aufwendungen notwendig machen, sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften über Schadenersatz zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§21

Ersatz von Schäden und Ausgleich von Wirtschafterschwernissen bei Beschränkung der Nutzung und Entzug von Bodenflächen

Sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, denen in Durchführung von Naturschutzaufgaben in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Parks und Flächennaturdenkmälern die bisherige Nutzung von Bodenflächen beschränkt und erschwert wird, sind die dadurch entstehenden Schäden und Wirt-

schafterschwernisse entsprechend der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) zu ersetzen bzw. auszugleichen.

V.

Beschwerderecht gegen erteilte Auflagen

§22

(1) Gegen erteilte Auflagen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erteilung bei dem Vorsitzenden des örtlichen Rates einzulegen, der die Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Bei der Erteilung von Auflagen sind die davon Betroffenen über die Zulässigkeit der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren zu belehren.

VI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des §8 Abs. 2, §9 Abs. 2, §11 Abs. 2, §12 Abs. 2, §13 Abs. 2, §14 Absätze 2, 4, 5, 7 oder den Auflagen gemäß §19 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 200 M belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte, die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden bzw. den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

VII.

Schlufbestimmungen

§24

Abstimmung

Vor der Erklärung von Landschaften oder Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten durch die Bezirkstage ist durch die Räte der Bezirke die Stellungnahme des Ministers für Nationale Verteidigung einzuholen.